



Satzung vom 22.03.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1996 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit §§ 4, 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 09.03.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf <http://kleve.de/de/inhalt/oeffentliche-bekanntmachungen/> vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den lokalen Ausgaben der Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ hingewiesen. Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut in den lokalen Ausgaben der in Satz 1 genannten Tageszeitungen vollzogen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.03.2016

Die Bürgermeisterin
Northing